

Aktuelle Fassung zum TOP 27

Vertragsnummer.: 41 07 461
Stand: 30. Mai 2016

Vereinbarung

über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

zwischen

dem Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse
Im Haspelfelde 24,30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Nord
Siemensstraße 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtsweg 19, 30173 Hannover

IKK classic
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden
handelt als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung – DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstraße 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 wird zwischen den Vertragsparteien ein Budget in Höhe von 7.278.753,00 EURO vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 7.233.430,00,00 EURO vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus einer Überdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 39.422,00 EURO und einer Kostenerstattung für die Großleitstelle Oldenburger Land für 2014 in Höhe von 5.901,00 EURO.

In den Gesamtkosten 2016 sind 209.406,00 EURO für die Umsetzung des Notfallsanitätäergesetzes (Ausbildung und Ergänzungsprüfungen) enthalten. Dies umfasst 4 Auszubildende seit September 2014, 2 Auszubildende ab August 2015 (JUH) und 2 Auszubildende ab Oktober 2015 (Eigenbetrieb) und 2 Auszubildende ab August 2016 (JUH) und 2 Auszubildende ab Oktober 2016 (Eigenbetrieb), sowie Ergänzungsprüfungen für 11 Mitarbeiter (7 Eigenbetrieb; 4 JUH). Ein Nachweis über das Fortlaufen der Anzahl der Ausbildungsverhältnisse und die Anzahl der erfolgten Ergänzungsprüfungen ist den Kostenträgern jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres zur Verfügung zu stellen. Sollte sich die Anzahl der Auszubildenden oder der Ergänzungsprüfungen verringert haben, sind die Minderkosten im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Bei Veränderungen von Gesetzen, Richtlinien oder Verordnungen, die Auswirkungen auf die Kosten des Rettungsdienstes haben, kann von beiden Seiten eine Anpassung des Budgets bis zum 31.12.2016 gefordert werden. Die Auswirkungen werden in der nächstmöglichen Entgeltvereinbarung nachverhandelt.

(4) Etwaige Aufwendungen für die Neueinrichtung der Rettungswache „Elsfleth“ gemäß Bedarfsplangutachten vom 09.03.2016, die vor der Betriebsaufnahme Anfang 2017 bereits im Laufe des Jahres 2016 anfallen, können in der nächstmöglichen Entgeltvereinbarung nachverhandelt werden.

(5) Für die an der Notarztversorgung beteiligten Ärzte ist z. Zt. eine Klage gegenüber der Deutschen Rentenversicherung beim Sozialgericht Oldenburg anhängig, da im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a ff SGB IV eine Versicherungspflicht der betroffenen Ärzte festgestellt wurde, welches von Seiten des Rettungsdienstträgers bestritten wird. Etwaige daraus resultierende Kosten für den Rettungsdienstträger werden nachverhandelt.

(6) In den Gesamtkosten 2016 sind vorläufige Aufwendungen für die Großleitstelle Oldenburg in Höhe von 407.195,00 EURO enthalten. Da die Kosten der Großleitstelle einer gesonderten Vereinbarung mit den Kostenträgern unterliegen, ist die endgültige Summe der Kosten der Großleitstelle für 2016 im Rahmen der nächsten Entgeltvereinbarung auszugleichen.

(7) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde.

Notfalleinsatz	7.877 mit 4.639 km außerhalb der Einsatzpauschale
Qual. Krankentransporteinsätze:	4.729 mit 88.681 km außerhalb der Einsatzpauschale
Notarzteinsätze:	2.433

§ 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.06.2016 bis zum 31.05.2017 die im folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettdG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfalleinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 100 Kilometer): **538,50 €**.
Positionsnummer: **3 1 12 00**

Für jeden weiteren Kilometer ab dem 101. Kilometer: **3,90 €**
Positionsnummer: **31 39 00**

(4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **138,00 €** .
Positionsnummer: **41 01 00**

Für jeden weiteren Kilometer ab dem 21. Kilometer : **2,50 €**
Positionsnummer: **41 39 00**

(5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **862,00 €** berechnet.
Positionsnummer: **20 12 00**

(6) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(7) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(8) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(9) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(10) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch den Landkreis Wesermarsch (Instituts-kennzeichen: 600 325 364). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettDG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2016 bis zum 31.12.2016 geschlossen.

(2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Brake, den 14. Juni 2016

Träger des Rettungsdienstes

Walsrode, den
AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN)
- Zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

Hannover, den
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger

Hannover, den
Knappschaft – Regionaldirektion Hannover

IKK classic

Hannover, den

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

Hannover, den